

III **Abgaben und Kostenerstattung (beitragsrechtlicher Teil)**

§ 10 **Abwasserbeitrag**

(1) Die Stadt Hünfeld erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).

(2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Abwasseranlage:

5,41 € pro m² Veranlagungsfläche

(3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 **Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche, die aufgrund der genehmigten Bebauung dem Innenbereich zugeordnet werden kann.

Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Fläche, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst hinter dem Innenbereich beginnt.

(3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche, die sich nach den tatsächlichen Verhältnissen richtet. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 **Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten**

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:	
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
Bei jedem weiteren Vollgeschoss	
Erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2 wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 feststellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0 für die Restfläche 0,1

d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5

e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1

f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5

g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13 **Nutzungsfaktoren bei Bestehen einer Satzung nach § 34 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 **Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse abgestellt.

Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend. Hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse wird darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB zulässig ist. Wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse überschritten, so ist die Zahl der genehmigten oder vorhandenen Vollgeschosse nach der Hessischen Bauordnung (HBO) zugrunde zu legen

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5

b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5

e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

§ 15 **Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

(1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).

(2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs.3 ermittelte bebaute Fläche) nach der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Bauordnung nach den Regelungen des § 14.

Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5 für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke, und geteilt durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei abgerundet.

§ 16 **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 **Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

(2) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 18 **Ablösung des Abwasserbeitrags**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 **Beitragspflichtige, öffentliche Last**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 20 **Vorausleistungen**

(1) Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 21 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 **Grundstücksanschlusskosten**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(2) Abweichend von dieser Regelung ermittelt sich die Höhe des Kostenerstattungsanspruches bei der Herstellung einer Anschlussleitung für eine Ersterschließung, sofern keine Straßenbefestigung vorhanden ist und sich keine Erschwernisse durch Versorgungsleitungen in der Erde ergeben (insbesondere Baugebiete) – bis Nennweite DN 250 und 3,50 m Tiefe – aus einem Einheitssatz für die Herstellung des Übergabeschachtes und der Länge der verlegten Leitung (Einheitssatz pro Meter Rohrverlegung). Sofern zur Entwässerung im Trennsystem zwei Anschlussleitungen hergestellt werden, besteht für die Herstellung der Anschlussleitung zur Einleitung von Niederschlagswasser keine Kostenerstattungspflicht des Anschlussnehmers.

(3) Die maßgebende Rohrlänge zur Multiplikation mit dem Einheitssatz ist die in der Rohrachse gemessene Entfernung zwischen der Außenwandung der Sammelleitung und

- der der Grundstücksgrenze zugewandten Außenwandung des Unterteiles des Übergabeschachtes, sofern die Leitungslänge zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze nicht mehr als 6 m beträgt. Die Ermittlung der Länge erfolgt gerundet in Dezimeter.

- rechtwinklig gemessen 1 m hinter der Grundstücksgrenze, soweit die Leitungslänge zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze mehr als 6 m beträgt. Die Ermittlung der Länge erfolgt gerundet in Dezimeter.

Als Abrechnungstiefe der Leitung gilt der Mittelwert aus der Tiefe des Kanalgrabens im Anschlussbereich an die Sammelleitung (Rohrachse) und

- der Tiefe des Übergabeschachtes (Gerinnesohle), soweit die Leitungslänge zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze nicht mehr als 6 m beträgt.

- der Tiefe des Kanalgrabens an der Grundstücksgrenze, soweit die Leitungslänge zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze mehr als 6 m beträgt.

(4) Die Einheitssätze betragen für

- die Herstellung eines Übergabeschachtes	2.200,00 Euro
- die Leitungsverlegung pro Meter	400,00 Euro.

(5) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen. Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden

(6) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 22a **Kosten für Überwachung Zuleitungskanäle**

(1) Die Stadt trägt die Kosten für die Überwachung der Zuleitungskanäle, sofern nicht der Anschlussnehmer zur Kostentragung verpflichtet ist. Sie sind vom Anschlussnehmer zu erstatten, soweit sie nicht nach Abs. 2 abgegolten sind.

(2) Die Kosten für die Überwachung der Zuleitungskanäle sind bis zu einer Gesamtlänge von 10 m mit den gemäß § 23 Abs. 1, Buchstaben a) und b) zu zahlenden Gebühren abgegolten.

§ 23 **Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Hünfeld erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für

a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen für die Einleitung und Behandlung des Niederschlagswassers und des Schmutzwassers (Grundgebühren),

b) das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser,

c) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben,

d) das Behandeln von voreingedicktem und stabilisiertem Schlamm aus anderen Kläranlagen (ohne Nutzung Faulbehälter und ohne Entsorgung)

e) das Behandeln von voreingedicktem und stabilisiertem Schlamm aus anderen Kläranlagen (mit Nutzung Faulbehälter und ohne Entsorgung)

f) die Vorhaltung von Havariebecken der Behandlungsanlage in der Kernstadt zur Speicherung nicht häuslicher Abwässer,

g) die Einleitung von Abwasser in Havariebecken der Behandlungsanlage in der Kernstadt zum Zweck der Speicherung

h) die Behandlung in Havariebecken eingeleitetes Abwasser.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser abgewälzt.

(3) Der Aufwand der Stadt für die Eigenkontrollüberwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes und der Abwassereigenkontrollverordnung des Landes Hessen wird über die Gebühren für die Vorhaltung der Abwasseranlagen abgewälzt.

§ 24 **Gebührenmaßstab und –satz für die Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Niederschlagswasser**

Zur Deckung der nicht gemäß § 22 zu erstattenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 25, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Niederschlagswasser erhoben. Diese Grundgebühr wird erhoben

a) für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 25 zu entrichten ist und

b) für Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 25 erhoben wird, wenn diese bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Abwasseranlagen verfügen, der für die Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden kann.

Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 qm je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung der Faktoren des § 25 Abs. 1, größer als 1.500 qm, so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr. Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,12 € jährlich erhoben.

Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der dem Monat folgt, in dem die Änderungen eintreten, z. B. relevante Eintragungen im Grundbuch vorgenommen werden.

§ 24a **Gebührenmaßstab und –satz für die Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Schmutzwasser**

Zur Deckung der nicht gemäß § 22 zu erstattenden Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers wird neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 26 nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauchs (= Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Schmutzwasser erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen, die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchleistungen

bis zu 5 m³/h - Q3 4 (bisher: QN 2,5)	12,50 €
bis zu 12,5 m³/h - Q3 10 (bisher: QN 6,0)	22,00 €
bis zu 20 m³/h - Q3 16 (bisher: QN 10,0)	26,00 €
über 30 m³/h - Q3 25 (bisher: QN 15,0)	35,00 €
über 30 m³/h und für Großwasserzähler und Verbundwasserzähler	46,00 €.

§ 24b **Gebührenmaßstab und –satz für die Vorhaltung von Havariebecken**

Gebührenmaßstab für die Vorhaltung von Havariebecken der Behandlungsanlage in der Kernstadt zur Speicherung nicht häuslicher Abwässer ist der Zeitraum der Vorhaltung. Die Gebühr beträgt pro Tag der Vorhaltung und pro Becken 100€.

§ 24c **Gebührenmaßstab und –satz für die Einleitung von Abwasser in Havariebecken**

Gebührenmaßstab für die Einleitung in ein Havariebecken der Behandlungsanlage in der Kernstadt ist jeder Kalendertag, an dem eine Benutzung eines Havariebeckens erfolgt. Die Gebühr beträgt für die Einleitung nicht häuslicher Abwässer je Kalendertag in ein Becken mit 1.500 m³ Volumen 500 €, in ein Becken mit 900 m³ Volumen 300 €, im Übrigen 100 € je Kalendertag.

§ 25 **Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die auf volle mßabgerundete bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,43 € jährlich erhoben.

Veränderungen der einleitenden bebauten oder befestigten Flächen sind innerhalb eines Monats nach Fertigstellung anzuzeigen.

Befreiungen oder Ermäßigungen werden wie nachstehend gewährt:

a) Soweit Gebührenpflichtige zulässigerweise Abwässer von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter einleiten, die mit einem Überlauf an die Abwassersammelleitung angeschlossen sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung des Zuschlages bis maximal 50% gewährt werden.

Als Voraussetzung für eine entsprechende Ermäßigung muss sichergestellt sein, dass durch geeignete technische Maßnahmen Niederschlagswassermengen, die die Kapazität der Auffangbehälter übersteigen, erst dann der Abwassersammelleitung zugeführt werden, wenn die verfügbare Kapazität des Auffangbehälters ausgenutzt ist. Dies bedeutet, dass lediglich ein Überlauf des Auffangbehälters an die Abwassersammelleitung angeschlossen sein darf.

Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach dem Verhältnis der bebauten oder befestigten Flächen, die in den Auffangbehälter eingeleitet werden, zu dem Behältervolumen. Bei einem Behältervolumen von jeweils 0,5 cbm für volle 10 qm bebaute oder befestigte Fläche, die in den jeweiligen Auffangbehälter eingeleitet werden, wird die volle Ermäßigung in Höhe von 50% gewährt. Bei geringerem Auffangvolumen, bezogen auf diesen Berechnungsmaßstab, findet eine anteilige Reduzierung dieser Ermäßigung statt.

b) Auf Antrag kann die Stadt einen Nachlass gewähren

- für mit Natur- oder Verbundpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen mit einer durchlässigen Fugenbreite von durchschnittlich mindestens 8 mm derart, dass nur 70% der Fläche zugrunde gelegt werden

- für mit teilweise wasserdurchlässigem Pflaster befestigte Grundstücksflächen derart, dass die der Berechnung zugrunde zu legende Fläche entsprechend der vom Gebührenpflichtigen nachzuweisenden Wasserdurchlässigkeit/Versickerungsfähigkeit reduziert wird

- für begrünzte Dachflächen derart, dass nur 50% der Fläche zugrunde gelegt werden.

c) Auf Antrag gewährt die Stadt für mit Natur- und Verbundpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen mit einer durchlässigen Fugenbreite von durchschnittlich mindestens 25 mm Befreiung vom Zuschlag nach Satz 2.

Die entsprechenden Anträge nach a), b), c) können jeweils mit Wirkung für den darauf folgenden Monat gestellt werden.

(2) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.

(3) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

(4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26 **Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten und Behandeln von Schmutzwasser mit oder ohne Fäkalien

a) von angeschlossenen Grundstücken ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück

b) in anderen Fällen ist die Menge des eingeleiteten Abwassers.

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,29 €.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Gebühr 1,89 € pro m³ Frischwasserverbrauch bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Benutzung von Sammelleitungen oder Einleitung in die Behandlungsanlage in der Kernstadt aus einer Industrieabwasseranlage ohne Benutzung von Sammelleitungen und mit oder ohne Benutzung von Havariebecken.